presserat

Richtigstellung

Ein Rechtsanwalt beanstandet eine Agenturmeldung über einen Prozess gegen einen ehemaligen Bundesminister, in der er namentlich genannt und als vernehmungsunfähig bezeichnet wird. Die Meldung enthalte falsche Behauptungen und irreführende Formulierungen. Zwei Tage später hatte die Agentur korrigiert, der Rechtsanwalt habe nicht unter Alkoholeinfluss gestanden. Nach Ansicht des Betroffenen war dies keine angemessene Richtigstellung. Auf die vorangegangene Falschmeldung sei nicht eingegangen worden. (1986)

Trotz unwidersprochener Kritik an dem Text der Agentur, an der Art der Berichtigung und nicht zuletzt an der Stellungnahme der Redaktion hält der Deutsche Presserat die Unkorrektheiten der Meldung für nicht gravierend. Er wertet die Berichtigung im wesentlichen als zweckerfüllend. Aber er meint auch, dass es der Agentur wegen ihrer Bedeutung als Multiplikator gut angestanden hätte, die berichtigende Meldung deutlicher im Sinne des Beschwerdeführers abzufassen. (B 44/86)

Aktenzeichen:B 44/86
Veröffentlicht am: 01.01.1986
Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Richtigstellung (3);
Entscheidung: unbegründet